



Bebauungsplan "Erweiterung Schuppengebiet" in Gärtringen

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Auftraggeber

Gemeinde Gärtringen Sachgebiet Bauverwaltung / Baurecht Hauptstraße 16-18 71116 Gärtringen

Köngen, Juli 2022



Vorhaben Bebauungsplan "Erweiterung Schuppengebiet" in Gärtringen

Projekt Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

(TLOE Nr. 22009)

Auftraggeber Gemeinde Gärtringen

Sachgebiet Bauverwaltung / Baurecht

Hauptstraße 16-18 71116 Gärtringen

Auftragnehmer Dr. Jürgen Deuschle

Obere Neue Str. 18, 73257 Köngen

Tel. 07024/9673060 Fax 07024/9673089 www.tloe-deuschle.de

Projektleitung Dr. Jürgen Deuschle

Bearbeiter M.Sc. Biodiv. Christian Philipp Tirpitz

[©] Tier- und Landschaftsökologie Dr. J. Deuschle

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	Seite
• 1.1	Anlass	
1.2	Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Nf. vom 15.09.2017)	
2	Kurzbeschreibung des Projekts und Vorgehensweise	
- 2.1	Vorhaben	
2.2	Methodisches Vorgehen und Kurzbeschreibung des Vorhabensbereichs	
3	Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung	
3.1	Fledermäuse	
3.1		
3.1		
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	
3.2		
3.2		
3.2		
3.3	Reptilien	
3.3	·	
3.3		
3.3		
3.4	Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	
3.4	4.1 Habitatpotentiale und Bestand	14
3.4		
3.5	Sonstige Arten	
4	Zusammenfassung	18
5	Zitierte und weiterführende Literatur	20
6	Anhang	22
6.1	Habitatansprüche von relevanten Arten mit (Jagd-)Habitatpotentialen im Vorhabensbereich	22
6.2	Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg	24
6.3	Witterung bei den erfolgten Kartierungen	28
6.4	Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	29
6.4	4.1 Besonders geschützte ungefährdete Arten	29
6.4	4.2 Streng geschützte, rückläufige oder gefährdete Arten	29
6.4	4.3 CEF-Maßnahme zur Wiederherstellung von Bruthabitat der Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	32

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Gärtringen plant die Erweiterung eines bestehenden Schuppengebiets. Hierfür soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die vorgesehene Erweiterung umfasst ca. 0,6 ha.

Zur planerischen Bewältigung des Vorhabens sind auch die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Nach Vorgabe des Auftraggebers wurden daher im Rahmen einer Übersichtsbegehung die vorhandenen Habitatpotentiale von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten sowie weiteren national streng geschützten Tierarten im Sinne einer Relevanzprüfung untersucht. In der nachfolgenden Ausarbeitung werden die Ergebnisse der Begehungen dargestellt sowie Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, gegeben.

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Vorhaben Waldkindergarten, das direkt westlich an die geplante Schuppenerweiterung angrenzt, wurden im Jahr 2020 im Auftrag der Gemeinde Gärtringen Erhebungen der Artengruppen Vögel und Reptilien sowie der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) durchgeführt (DEUSCHLE 2021). Der Untersuchungsbereich umfasste dabei bei den Artengruppen Vögel und Reptilien auch den Vorhabensbereich der nun geplanten Schuppenerweiterung.

1.2 Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Nf. vom 15.09.2017)

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und Art.1 der VSR ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 7 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot</u>: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u>: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

An dieser Stelle muss auf die diesbezüglich zwangsläufig immer noch herrschende Rechtsunsicherheit bei der Interpretation der im Gesetzestext enthaltenen Formulierungen hingewiesen werden, insbesondere bezüglich der Begriffe "räumlich-funktionaler Zusammenhang" und "Lokalpopulation". Weiterhin wird auf die aus dem EuGH-Urteil v. 4.3.2021 - C-473/19 resultierende Rechtsunsicherheit hinsichtlich der in §§ 44 BNatSchG Abs. 2 vorgesehenen populationsbezogenen Prüfung der Verbotstatbestände vs der nach dem EuGH vorzusehenden Individuenbezuges hingewiesen.

2 Kurzbeschreibung des Projekts und Vorgehensweise

2.1 Vorhaben

Ziel des Bebauungsplanes ist es, nicht privilegierten Nebenerwerbs- und Hobbylandwirten die Errichtung von Schuppen bzw. Scheunen zur Lagerung sowie zur Unterbringung von Geräten und Maschinen zu ermöglichen und damit auch kleinteilige landwirtschaftliche Nutzungsformen weiterzuentwickeln. Indirekt wird dadurch zur Pflege und Offenhaltung der Landschaft beigetragen. Mit dem Bebauungsplan können die Schuppen gebündelt angeordnet und landschaftsverträglich ausgestaltet und eingebunden werden. Somit ist städtebaulich und landschaftsplanerisch eine geordnete Entwicklung möglich. Die vorgesehene Fläche liegt westlich der bestehenden Schuppenanlagen am Rößeweg in Gärtringen (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Erweiterung der Schuppenanlage am Rößeweg (rot umrandet).



Abb. 2: Blick von Nordosten auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans.



Abb. 3: Blick entlang des unbefestigten Weges, der Abb. 4: Blick entlang des Weges westlich des südlich des Vorhabens verläuft.



Vorhabens.

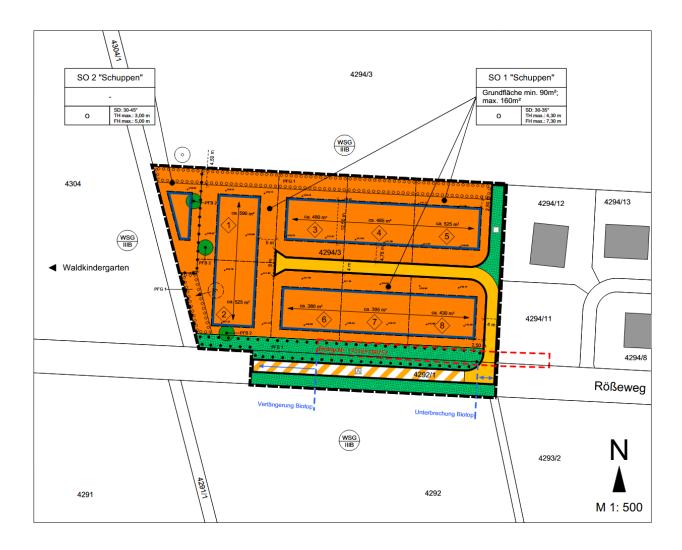


Abb. 5: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grundflächen der geplanten Schuppen (blau umrandet) und zusätzlichen Wege (gelb, Quelle: STADT GÄRTRINGEN, 14.07.2022).

2.2 Methodisches Vorgehen und Kurzbeschreibung des Vorhabensbereichs

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung erfolgte am 21.12.2021 eine Habitatpotentialanalyse hinsichtlich möglicher Vorkommen europarechtlich und national streng geschützter Arten. In einem ersten Schritt wurden die Potentiale der vorhandenen Gehölze im Hinblick auf eine Präsenz möglicher Fledermausquartiere bzw. Nistmöglichkeiten für Vögel eingeschätzt. Zudem erfolgte eine Einschätzung der beanspruchten Flächen und der Umgebung hinsichtlich deren Eignung für planungsrelevante Tierarten.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Außenbereich westliche der Gärtringer Siedlungsfläche und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 0,6 ha. Der Großteil des Gebiets wird als Weide genutzt. Am südlichen Rand des Bebauungsplans befinden sich zudem entlang des unbefestigten Weges Hecken und Sträucher, die mit einzelnen Laubbäumen wie mittelalten Eichen durchsetzt sind. Im östlichen Bereich des Geltungsbereichs ist die Weide zudem mit vier jungen Bäumen bepflanzt. Diese Baumreihe setzt sich nach Norden fort. Nördlich des Gebiets erstreckt sich weitere Weidefläche. Im Westen grenzen ein Waldkindergarten und dahinter ein

Mischwald mit altem Eichenbestand am Waldrand an. Südlich des Vorhabensbereichs steigt das Gelände an und es befinden sich hier Heckensäume und Laubbäume sowie Steinriegel, Nistkästen und Ersatzquartiere für Fledermäuse, die vermutlich im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme für ein anderes Bauvorhaben ausgebracht wurden. Im Osten grenzt die bestehende Schuppenanlage an. Neben den Schuppengebäuden, an denen z.T. mehrere Nistkästen angebracht sind, befinden sich hier geschotterte Wege und Flächen sowie direkt am Vorhaben angrenzend eine kleine Brachfläche.

Die nachfolgenden Ausführungen geben eine Einschätzung über vorhandene Konflikte und eine Betroffenheit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die anstehenden Bauarbeiten. Die Konfliktanalyse bezieht sich auf die Vorhabensbeschreibung des Auftraggebers.

3 Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung

3.1 Fledermäuse

3.1.1 Habitatpotentiale und potentieller Bestand

Im Rahmen der Bebauung entfallen keine Strukturen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. An den betroffenen Bäumen wurden keine Strukturen mit entsprechender Eignung festgestellt. Die Anwesenheit von Quartieren baumhöhlenbewohnender Fledermausarten ist demnach mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Feldgehölze im Süden des Gebiets stellen eventuell eine relevante Leitstruktur dar, die verschiedene Lebensräume und Jagdhabitate von Fledermäusen verbindet. Das weitere Plangebiet besitzt wegen seiner Strukturarmut vermutlich nur eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat. Flächen im Umfeld wie die Streuobstwiesen nördlich und östlich des Vorhabens bieten deutlich bessere Bedingungen. Insgesamt ist eher mit einem eher artenarmen Spektrum zu rechnen, das den Vorhabensbereich nutzt. Zu nennen sind hier insbesondere **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*). Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in der weiteren Umgebung zu erwarten. Auf Transferflügen können weitere Arten das Gebiet passieren.

3.1.2 Konflikte und Wirkungsprognose

Konflikt

Vorhabensbedingt werden keine Quartierstrukturen für Fledermäuse überplant. Das Feldgehölz im Süden des Gebiets, welches zur Erschließung der Erweiterung des Schuppengebietes unterbrochen wird, stellt aber möglicherweise eine relevante Leitstruktur für Fledermäuse dar.

Empfohlene Zusatzerhebungen Es wird empfohlen, mit weiteren Erhebungen zu artspezifisch geeigneten Jahreszeiten die Nutzung der möglichen Leitstruktur durch Fledermäuse abschließend und vollständig zu dokumentieren. Zur Erfassung der Aktivität werden hierzu drei Detektorbegehungen zwischen Mai und September und zur Erfassung der Artenspektrums die Ausbringung eines stationären Batcorders in zwei Erfassungsperioden zu je sieben Tagen zwischen Juli und Oktober erforderlich.

Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen Art und Umfang der Maßnahmen sind erst nach den Erfassungen konkretisierbar. Die korrekte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung fachlich zu begleiten.

Empfohlene Minimierungs-/	Art und Umfang der Maßnahmen sind erst nach den Erfassungen							
Kompensationsmaßnahmen	konkretisierbar. Die korrekte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist im							
	Rahmen einer ökologischen Baubegleitung fachlich zu begleiten.							
Prognose	Zur Beurteilung möglicher Projektwirkungen fehlen derzeit noch hinreichend							
	konkret Daten zum realen Fledermausbestand. Das Vorhaben muss einer							
	eigenständigen artenschutzrechtlichen Betrachtung unterworfen werden.							
Fazit	⇒ Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (1) bis (3) BNatSchG							
	in Verbindung mit Abs. 5 können für die Artengruppe der Fledermäuse							
	nicht ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung der Betroffenheit werden							
	vertiefende Untersuchungen und eine artenschutzrechtliche Prüfung							
	erforderlich.							

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

3.2.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Gefährdung

Der Vorhabenbereich wurde für tierökologische Untersuchungen für das direkt angrenzende Bauvorhaben Waldkindergarten zwischen Anfang April und Anfang Juni 2020 an insgesamt fünf Terminen (03.04., 24.04., 14.05., 20.05. und 04.06.2020) begangen (Deuschle 2021). Die Begehungen fanden am frühen Morgen bei geeigneten Witterungsbedingungen statt (vgl. Kap. 6.3). Die Erfassung der Leit- und Rote-Liste-Arten erfolgte in den Grundzügen nach der Revierkartierungsmethode, entsprechend den Vorgaben zur Durchführung und Statuseinstufung von Bibby et al. (1995) bzw. Oelke (1974, in Berthold 1976) und Südbeck et al. (2005).

Dabei wurden insgesamt 33 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld erfasst. 25 Arten wurden als Brut- bzw. Reviervögel und fünf Arten als Nahrungsgäste eingestuft. Zwei Arten wurden überfliegend beobachtet.

Tab. 1 Schutzstatus und Gefährdung der im Vorhabensbereich (VB) und weiterem Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen Vogelarten (B=Brutvogel, N=Nahrungsgast, D=Durchzügler; Ü=überfliegend; geschätzte Bestandsdichte (Brutpaare nicht wertgebender Arten): I=1 Bp.; II=2-4 Bp.; III=5-10 Bp.; IV=11-20 Bp.; V=20-30 Bp., VI=>30 Bp; arabische Ziffern: Brutpaare wertgebender Arten.; sonst. Abk. vgl. Kap. 2.3).

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	ZAK	Rote Liste		BNat-	VSch-RI	Sta	tus
				BW	D	SchG	-	VB	UG
1.	Amsel	Turdus merula	-	-	-	§	-	-	B II
2.	Bachstelze	Motacilla alba	-	-	-	§	-	-	Ν

[©] Tier- und Landschaftsökologie Dr. J. Deuschle

Tab. 1 Schutzstatus und Gefährdung der im Vorhabensbereich (VB) und weiterem Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen Vogelarten (B=Brutvogel, N=Nahrungsgast, D=Durchzügler; Ü=überfliegend; geschätzte Bestandsdichte (Brutpaare nicht wertgebender Arten): I=1 Bp.; II=2-4 Bp.; III=5-10 Bp.; IV=11-20 Bp.; V=20-30 Bp., VI=>30 Bp; arabische Ziffern: Brutpaare wertgebender Arten.; sonst. Abk. vgl. Kap. 2.3).

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	ZAK	Rote Liste		BNat-	VSch-RI	Status	
				BW	D	SchG	•	VB	UG
3.	Blaumeise	Cyanistes caeruleus	-	-	-	§	-	-	B II
4.	Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-	§	-	-	BII
5.	Dohle	Corvus monedula	Ν	-	-	§	-	Ü	Ü
6.	Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	-	§	-	-	ВІ
7.	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-	-	§	-	-	ВІ
8.	Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	V	§	-	B 1	B 2
9.	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-	§	-	-	Ν
10.	Graureiher	Ardea cinerea	-	-	-	§	-	Ü	Ü
11.	Grünfink	Carduelis chloris	-	-	-	§	-	-	Ν
12.	Grünspecht	Picus viridis	-	-	-	§§	-	-	B 1
13.	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	-	§	-	-	ВІ
14.	Haussperling	Passer domesticus	-	V	-	§	-	-	B 1
15.	Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	-	§	-	-	BII
16.	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	V	-	§	-	-	B 1
1 <i>7</i> .	Kleiber	Sitta europaea	-	-	-	§	-	-	ВІ
18.	Kohlmeise	Parus major	-	-	-	§	-	-	B III
19.	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	-	§§	-	Ν	B 1
20.	Misteldrossel	Turdus viscivorus	-	-	-	§	-	Ν	ВІ
21.	Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	-	§§	Anh. I	-	B 1
22.	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-	§	-	ВІ	BII
23.	Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-	§	-	Ν	Ν
24.	Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-	§	-	-	ВІ
25.	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-	§	-	-	BII
26.	Rotmilan	Milvus milvus	Ν	-	-	§§	Anh.I	Ν	Ν
27.	Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	-	§	-	-	ВІ
28.	Star	Sturnus vulgaris	-	-	3	§	-	Ν	B 3
29.	Tannenmeise	Periparus ater	-	-	-	§	-	-	ВІ
30.	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	V	-	§§	-	-	Ν
31.	Waldbaumläufer	Certhia familiaris	-	-	-	§	-	-	ВІ
32.	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	-	§	-	ВІ	BII

Tab. 1 Schutzstatus und Gefährdung der im Vorhabensbereich (VB) und weiterem Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen Vogelarten (B=Brutvogel, N=Nahrungsgast, D=Durchzügler; Ü=überfliegend; geschätzte Bestandsdichte (Brutpaare nicht wertgebender Arten): I=1 Bp.; II=2-4 Bp.; III=5-10 Bp.; IV=11-20 Bp.; V=20-30 Bp., VI=>30 Bp; arabische Ziffern: Brutpaare wertgebender Arten.; sonst. Abk. vgl. Kap. 2.3).

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	ZAK	Rote Liste		Rote Liste E	Rote Liste BN	ZAK Rote	Rote Liste		Rote Liste B		VSch-RI	Sta	itus
				BW	D	SchG		VB	UG						
33.	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	-	§	-	-	ВІ						
	Σ Brutvögel							3	25						
	Σ Nahrungsgäste							5	5						
	Σ überfliegend							2	3						
	Σ Gesamt Arten							10	33						

3.2.2 Verbreitung im Untersuchungsgebiet

Als wertgebende Brutvogelarten wurden die **Goldammer** (*Emberiza citrinella*, RL BW V), der **Grünspecht** (*Picus viridis*, §§) der **Haussperling** (*Passer domesticus*, RL BW V), die **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*, RL BW V), der **Mäusebussard** (*Buteo buteo*, §§), der **Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*, §§, VSch-Rl Anh. I) und der **Star** (*Sturnus vulgaris*, RL D 3) im Untersuchungsgebiet festgestellt (vgl. Abb. 6). Innerhalb des Vorhabensbereichs befindet sich ein Revierzentrum der Goldammer.

Die Goldammer brütet mit einem Paar in den Gehölzen am Rößeweg im südlichen Teil des Vorhabensbereichs. Ein weiteres Revier befindet sich in den Gehölzen südlich des Vorhabensbereichs. In diesem Bereich liegt ebenfalls ein Revierzentrum der Klappergrasmücke. Ein revieranzeigender Grünspecht wurde zweimal am Waldrand südwestlich des Rößewegs registriert. An den bestehenden Schuppenanlagen östlich des Vorhabensbereichs brüten Haussperlinge. Im baumhöhlenreichen Wald westlich des Vorhabensbereichs wurden drei Brutpaare des Stars sowie ein Paar des Mittelspechts erfasst. Des Weiteren befindet sich dort in einer Eiche ein Horst des Mäusebussards. Als naturschutzfachlich bedeutsamer Nahrungsgast wurde der Rotmilan (Milvus milvus, §§, VSchRl. Anh. I) sowie der Turmfalke (Falco tinnunculus, RL BW V, §§) im Untersuchungsgebiet registriert. Für letztgenannte Art kann eine Brut an den bestehenden Schuppenanlagen nicht ausgeschlossen werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden weitere Vogelarten als Brutvögel beobachtet. Diese Arten sind jedoch weit verbreitet, weniger störungsempfindlich und durchweg anspruchsärmer. Der Bestand der Mehrzahl dieser Arten ist landes- und bundesweit weder gefährdet noch rückläufig, einige Arten verzeichnen jedoch kurzfristige bundesweite Abnahmen.

Mit fünf bis zehn Brutpaaren ist die Kohlmeise (Parus major) die häufigste Vogelart im Untersuchungsgebiet. Im Vorhabensbereich wurde die Art jedoch nicht nachgewiesen. Amsel (Turdus merula), Blaumeise (Cyanistes caerulus), Buchfink (Fringilla coelebs), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Rotkehlchen (Erithacus rubecula) und Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) sind mit zwei bis vier Paaren vertreten, wobei Zaunkönig und Mönchsgrasmücke im südlichen Teil des Vorhabensbereichs mit einzelnen Revieren vertreten sind. Einzelreviernachweise im Umfeld liegen von den Arten Eichelhäher (Garrulus glandarius), Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla), Hausrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Kleiber (Sitta europaea), Misteldrossel (Turdus viscivorus), Ringeltaube (Columba palumbus), Singdrossel (Turdus philomelos), Tannenmeise (Periparus ater), Waldbaumläufer (Certhia familiaris) und Zilpzalp (Phylloscopus collybita) vor. Als Nahrungsgäste kommen zudem Gimpel (Pyrrhula pyrrhula) und Grünfink (Carduelis chloris) im Umfeld des Vorhabensbereichs vor. Zwei Graureiher (Ardea cinerea) und fünf Dohlen (Corvus monedula) wurden jeweils einmal beim Überfliegen des Vorhabensbereichs beobachtet.

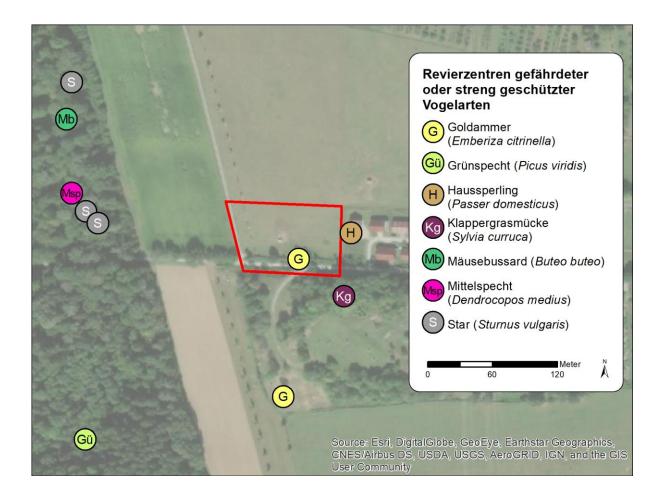


Abb. 6: Revierzentren gefährdeter oder streng geschützter Vogelarten im Vorhabensbereich und dessen Umfeld (Datengrundlage: Erhebungen im Jahr 2020).

3.2.3 Konflikte und Wirkungsprognose

Konflikt

Vorhabensbedingt entfallen Gehölze, die von ubiquitären, anspruchsarmen, weit verbreiten Vogelarten sowie der auf der landesweiten Vorwarnliste geführten Goldammer (*Emberiza citrinella*) und gegebenenfalls weiteren gefährdeten und/oder streng geschützten Vogelarten als Brutrevier genutzt werden. Möglicherweise betroffene weitverbreitete, anspruchsarme, ungefährdete Arten wechseln regelmäßig ihren Neststandort und finden im Umfeld ausreichend geeignete Strukturen.

Ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen können durch das Vorhaben Tiere verletzt oder getötet sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

Empfohlene Zusatzerhebungen

Zur Erfassung von Brutvögel werden in der Regel zwischen März und Juni fünf Begehungen nach standardisierter Methode erforderlich (SÜDBECK et al. 2005). Da aus dem Jahr 2020 für das direkt angrenzende Vorhaben Waldkindergarten bereits Daten zu den Vogelbeständen im Vorhabensbereich vorhanden sind (s.o.) und sich die Habitatpotentiale im Plangebiet seither nicht wesentlich geändert haben, ist im vorliegenden Fall ein reduzierter Ansatz zur Überprüfung bzw. Ergänzung der vorhandenen Daten ausreichend. Empfohlen werden drei Begehungen zwischen April und Juni.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten dürfen die im Plangebiet vorhandenen Gehölze nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar gerodet werden. Sollten Rodungen außerhalb des o.g. Zeitraums erforderlich werden, so sind betroffene Gehölze vorab auf belegte Nester und hinsichtlich revierverhaltender Vögel durch einen erfahrenen Artkenner zu kontrollieren. Sollten bei der Kontrolle brütende Vogelarten festgestellt werden, ist die zuständige Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen. Auch hier ist zu beachten, dass sich die Bauarbeiten dadurch ggf. verzögern können und/oder ein Baustopp erforderlich werden kann. Eine Rodung außerhalb des genannten Zeitraums wird daher nicht empfohlen.

Empfohlene Minimierungs-/ Kompensationsmaßnahmen

Für die Goldammer werden vorgezogene Kompensationsmaßnahmen erforderlich, welche die Neuanlage einer Hecke in geeigneter Umgebung bzw. die Anlage einer Buntbrache vorsehen (vgl. Kap. 6.4.3). Wenn bei den ergänzenden Zusatzerhebungen weitere gefährdete und/oder streng geschützte Vogelarten festgestellt werden, werden ggf. weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Prognose

Bei Beachtung der dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (1) bis (3) nicht berührt werden. Sollten bei den ergänzenden Zusatzerhebungen weitere gefährdete und/oder streng geschützte Arten festgestellt werden, werden gegebenenfalls weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Fazit

⇒ Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (1) bis (3) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 können für die Artengruppe der Vögel bei einer Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Für eine abschließende Beurteilung werden vertiefende Erhebungen notwendig.

3.3 Reptilien

3.3.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Gefährdung

Der Vorhabensbereich und sein Umfeld wurden für tierökologische Untersuchungen für ein direkt angrenzendes Bauvorhaben an vier Terminen (16.04., 20.05., 27.07. und 12.08.2020) begangen (Deuschle 2021). Die Begehungen fanden an Tagen mit für die Artengruppe geeigneter Witterung statt (vgl. Kap. 6.3). Dabei wurden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen gezielt abgeschritten und nach aktiven Tieren abgesucht. Bewegliche Strukturen wie Steine, Bretter, Äste o.ä. wurden ggf. gewendet, wobei darauf zu achten war diese Strukturen nicht zu zerstören und sie wieder in ihre Ausgangsposition zurückzusetzen. Während der Durchgänge wurden sämtliche Reptilienbeobachtungen in Tageskarten eingetragen und die Tiere, wenn möglich fotografiert. Als Kartengrundlage dienten verkleinerte Kopien der topographischen Karte bzw. von Orthophotos. Bei vier Begehungen zur Erfassung der Artengruppe der Reptilien wurde die nach § 7 BNatSchG streng geschützte und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen.

Tab.	Tab. 5 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilienarten (Abk.								
	vgl. Kap. 2.5).								
Nr.	Art	Deutscher Name	ZAK	Rote Liste		BNat-	FFH	El	HZ
			-	BW	D	SchG	•	BW	KBR
1.	Lacerta agilis	Zauneidechse	N	V	V	§§	Anh. IV	U1	U1

[©] Tier- und Landschaftsökologie Dr. J. Deuschle

3.3.2 Verbreitung im Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet wurden zwei Individuen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), ein Männchen und ein subadultes Tier erfasst (vgl. Abb. 7). Beide Beobachtungen erfolgten am 20.05.2020 an einem Totholzhaufen südlich des Rößewegs, der Teil einer Maßnahmenfläche für die Art im Rahmen des Bebauungsplans Schelmenwiesen ist. Im Vorhabensbereich selbst wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Die Weidefläche ist als Habitat kaum geeignet. Geringfügige Habitatpotentiale bestehen lediglich am südlichen Wegrand. Aufgrund der Beschattung durch die Baumreihe und den Hügel südlich des Weges ist die Eignung jedoch auch hier eher pessimal.



Abb. 7: Nachweise der Zauneidechse im Vorhabensbereich und dessen Umfeld (Datengrundlage: Erfassungen im Jahr 2020).

3.3.3 Konflikte und Wirkungsprognose

Konflikt

Individuenreiche Vorkommen im Vorhabensbereich können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ohne Gegenmaßnahmen kann es bei der Baufeldräumung zur Tötung einzelner vagabundierender Tiere der südlich angrenzenden Population kommen.

Empfohlene Zusatzerhebungen

Aus dem Jahr 2020 liegen für das direkt angrenzende Vorhaben Waldkindergarten bereits Daten zu den Reptilienvorkommen im Vorhabensbereich und dessen Umfeld vor (s.o.). Die Habitatpotentiale im Plangebiet haben sich seither nicht wesentlich geändert und bieten für Reptilien pessimale Bedingungen. Daher sind keine ergänzenden Erhebungen erforderlich.

Empfohlene

Vermeidungsmaßnahmen

Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Fläche mit einem vor Überklettern sicheren Reptilienschutzzaun mit glatter Oberfläche einzuzäunen, um eine Einwanderung einzelner Individuen der südlich angrenzenden Vorkommen in das Baufeld zu verhindern. Der Zaun ist entweder einzugraben oder falls dies nicht möglich ist, am Fuß beidseitig mit Sand anzuschütten, so dass er für Reptilien undurchlässig ist. Der genaue Zaunverlauf ist im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung festzulegen.

Empfohlene Minimierungs-/ Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Prognose

Durch den Aufbau des Reptilienschutzzaunes vor Beginn der Arbeiten wird eine Einwanderung in das Baufeld verhindert, sodass nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Zauneidechse auszugehen ist. Fortpflanzungsund Ruhestätten der Art sind nicht betroffen, da das recht strukturarme Plangebiet keine Habitatpotentiale für die Art bietet.

Fazit

⇒ Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (1) bis (3) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 können für die Artengruppe der Reptilien bei einer Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

3.4 Haselmaus (Muscardinus avellanarius)

3.4.1 Habitatpotentiale und Bestand

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanaria*) besiedelt strauch- und gehölzreiche Lebensräume, die über eine artenreiche fruchttragende Strauchschicht verfügen. Im Rahmen der Untersuchungen für das direkt angrenzende Vorhaben Waldkindergarten wurde die Art am Rand des östlich des Plangebiets gelegenen Waldes nachgewiesen (DEUSCHLE 2021). Die dortigen Vorkommen reichen möglicherweise auch bis in die Feldgehölze im südlichen Teil des Vorhabensbereichs. Das strukturreiche Gebüsch mit stellenweise vorgelagerten Altgrasstreifen weist kleinräumig gute Lebensraumbedingungen für die Art auf.

[©] Tier- und Landschaftsökologie Dr. J. Deuschle

3.4.2 Konflikte und Wirkungsprognose

Konflikt

Vorhabensbedingt werden im Zuge der Erschließung des neuen Schuppengebiets eventuell Gehölze gerodet, die als Ruheund Fortpflanzungsstätten der Haselmaus dienen können.

Ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen können durch das Vorhaben Tiere verletzt oder getötet sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

Empfohlene Zusatzerhebungen

Das mögliche Vorkommen der Haselmaus lässt sich durch das Ausbringen spezieller Nisthilfen und regelmäßiger Kontrolle derselben überprüfen. Hierzu sollte ein Transekt entlang der Gehölze im südlichen Bereich des Geltungsbereichs und deren Umgebung 20 Nisthilfen ab April ausgebracht werden und bis November monatlich oder zweimonatlich kontrolliert werden. Zudem ist unter potentiellen Nahrungspflanzen mindestens einmalig eine Suche nach Fraßspuren durchzuführen.

Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen

Derzeit ist noch nicht klar, ob die Feldgehölze im Süden des Vorhabensbereichs von der Haselmaus besiedelt sind.

Sollte im Rahmen der Erfassungen festgestellt werden, dass Haselmäuse die Gehölze nutzen, sind Maßnahmen zu treffen, um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Zu beachten ist, dass sich die Bauarbeiten dadurch ggf. verzögern können. Die korrekte Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung fachlich zu begleiten.

Empfohlene Minimierungs-/ Kompensationsmaßnahmen

Sollten in den ausgebrachten Nisthilfen im Plangebiet belegte Nester oder anderweitige Spuren der Haselmaus festgestellt werden, so können an geeigneter Stelle im Umfeld z.B. Habitatflächen für die Haselmaus aufgewertet werden. Möglich ist je nach Umfang des Eingriffs beispielsweise die Ausbringung künstlicher Nestkobel (CEF-Maßnahme). Gegebenenfalls ist es erforderlich eine neue Hecke anzulegen oder vorhandene Waldränder aufzuwerten. Die Maßnahmen sind nach der Ermittlung des realen Bestandes bzw. der realen Betroffenheit zu präzisieren und die Ausbringung muss durch einen erfahrenen Artkenner erfolgen sowie fachlich begleitet werden. Neben der ökologischen Baubegleitung ist außerdem ein Monitoring erforderlich, welches die Funktionsfähigkeit der Maßnahme überprüft und ggf. Korrekturen veranlasst.

Prognose

Zur Beurteilung möglicher Projektwirkungen fehlen derzeit noch hinreichend konkret Daten zum realen Haselmausbestand. Das Vorhaben muss einer eigenständigen artenschutzrechtlichen Betrachtung unterworfen werden.

Fazit

⇒ Derzeit können noch keine Aussagen darüber getroffen werden, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (1) bis (3) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 für die Haselmaus ausgeschlossen werden können. Eine konkrete Aussage über den Bestand kann erst nach einer vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchung getroffen werden.

3.5 Sonstige Arten

Sonstige europarechtlich geschützte Arten

Aufgrund der Vegetationsperiode zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung wurden bisher keine oxalarmen Ampferpflanzen als Raupenfutterpflanzen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) festgestellt. Die Weidefläche im Vorhabensbereich bietet Potentiale für oxalarme Ampferpflanzen. Sollten die Pflanzenarten bei den Begehungen zur Erhebung der anderen Artengruppen festgestellt werden, werden Erfassungen dieser Art an zwei Terminen gemäß den Methodenstandards nach Albrecht et al. 2014 notwendig.

Die vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigten Raupenfutterpflanzen (*Epilobium*- und Oenothera-Arten) sind typische Ruderalarten. Sie wurden im Gebiet ebenfalls aufgrund der Vegetationsperiode zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung noch nicht festgestellt und sind nicht zu erwarten. Sollten dennoch mögliche Raupenfutterpflanzen im Rahmen der Erhebungen der anderen Artengruppen festegstellt werden, werden ebenfalls zwei zusätzliche Begehungen gemäß den Methodenstandards nach Albrecht et al. 2014 notwendig. Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Raupenfutterpflanze des Dunklen und des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous / teleius*) sind im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten. Die Pflanze kommt ausschließlich in feuchten Gebieten vor. Werden eine oder mehrere der genannten Raupenfutterpflanzen wider Erwarten bei den sonstigen Begehungen im Plangebiet festgestellt, sind diese nach methodischen Standards bei zwei Begehungen auf Images bzw. Präimaginalstadien zu untersuchen (Albrecht et al. 2014).

Die genannten Gruppen decken die zu erwartenden europarechtlich geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie ab. Vorkommen oder eine Beeinträchtigung weiterer streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden (vgl. Checkliste im Anhang 6.2).

Da im Plangebiet und dessen Umfeld temporäre Gewässer fehlen, sind keine Vorkommen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Amphibien möglich.

Bestand und Betroffenheit von Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Weitere Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Sonstige nach nationalem Recht streng geschützte Arten

Ein Abgleich mit der Liste von TRAUTNER et. al. (1996) zeigt, dass im vorliegenden Naturraum vor dem Hintergrund der vorhandenen Habitatpotentiale auch keine weiteren, nach nationalem Recht streng geschützten Arten im Vorhabensbereich zu erwarten sind.

Sonstige nach nationalem Recht besonders geschützte Arten

Aufgrund der Vielzahl bundesweit besonders geschützter Arten ohne besondere Habitatansprüche ist auch mit Vorkommen einzelner dieser Arten im Vorhabensbereich bzw. seinem unmittelbaren Umfeld zu rechnen.

Aufgrund der Struktur sind im Eingriffsbereich keine naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Zönosen zu erwarten, die abseits der dargestellten Maßnahmen spezielle Maßnahmen erfordern würden. Ein konkreter Untersuchungsbedarf ergibt sich diesbezüglich daher zunächst nicht.

4 Zusammenfassung

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für die Erweiterung der Schuppenanlage am Rößeweg in Gärtringen wurde eine Übersichtsbegehung zur Ermittlung von Habitatpotentialen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten durchgeführt. Zu prüfen war, ob artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind und welche Maßnahmen ggf. zu deren Vermeidung getroffen werden können. Dabei wurden Habitatpotentiale für Vögel, Fledermäuse, Reptilien, die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und gegebenenfalls geschützte Schmetterlingsarten ermittelt. Die genannten Gruppen decken die zu erwartenden europarechtlich geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie ab. Vorkommen oder eine Beeinträchtigung weiterer streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

Vorhabensbedingt entfallen keine Gehölze, die Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bieten (vgl. Kap. 3.1). Die Feldgehölze im Süden des Vorhabensbereichs stellen aber möglicherweise eine relevante Leitstruktur dar. Um die Betroffenheit der Artengruppe abschließend bewerten zu können, werden vertiefenden Untersuchungen erforderlich.

Im Rahmen tierökologischer Untersuchungen für ein direkt angrenzendes Vorhaben wurden im Jahr 2020 Erhebungen für die Artengruppen Vögel und Reptilien durchgeführt, bei denen auch der Vorhabensbereich und dessen Umfeld begangen wurden (DEUSCHLE 2021). Dabei wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 33 Vogelarten nachgewiesen (vgl. Kap. 3.2). Davon sind 25 Arten als Brut- bzw. Reviervögel einzustufen, die übrigen Arten traten als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf. Als wertgebende Brutvogelarten wurden im Wald östlich des Vorhabens Grünspecht (Picus viridis), Mäusebussard (Buteo buteo), Mittelspecht (Dendrocopos medius) und Star (Sturnus vulgaris) festgestellt. Das Offenland sowie die Gehölze südlich bzw. östlich des Vorhabens nutzen Goldammer (Emberiza citrinella), Haussperling (Passer domesticus) und Klappergrasmücke (Sylvia curruca) als Brutrevier. Ein Brutrevier der Goldammer liegt in den Gehölzen im südlichen Teil des Vorhabensbereichs. Zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten dürfen die im Plangebiet vorhandenen Gehölze nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar gerodet werden. Für die Goldammer wird als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen die Verpflanzung bzw. die Anlage einer unterwuchsreichen Hecke bzw. die Anlage einer Buntbrache erforderlich. Zur Ergänzung der bestehenden Daten werden drei zusätzliche Begehungen zwischen April und Juni empfohlen. Sollten dabei weitere gefährdete und/oder streng geschützte Arten festgestellt werden, werden gegebenenfalls weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Für die Artengruppe der Reptilien kann ein Vorkommen im Geltungsbereich aufgrund der vorhandenen Daten aus dem Jahr 2020 und der vorhandenen Strukturen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, gleichwohl werden Maßnahmen zum Schutz von Individuen gegen ein Einwandern in das Baufeld erforderlich (vgl. Kap. 3.3).

Für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann eine Betroffenheit derzeit noch nicht ausgeschlossen werden. Für die Art werden vertiefende Untersuchungen empfohlen (vgl. Kap. 3.4).

Für geschützte Schmetterlingsarten, insbesondere den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), konnten die Habitatpotentiale aufgrund der Vegetationsperiode zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung noch nicht abschließend ermittelt werden. Insbesondere für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sind Habitatpotantiale zu erwarten. Sollte entsprechende Pflanzenarten bei den Begehungen zur Erhebung der anderen Artengruppen festgestellt werden, werden Erfassungen dieser und ggf. weiterer Arten an jeweils zwei Terminen gemäß den Methodenstandards nach Albrecht et al. 2014 notwendig (vgl. Kap. 3.5).

Eine Berührung der Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für die Artengruppen der Reptilien bei einer Berücksichtigung der Maßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für die Artengruppen der Fledermäuse und der Vögel sowie für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sowie ggf. für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) werden vertiefte bzw. ergänzende Untersuchungen erforderlich.

Wir empfehlen, diese Ausführungen möglichst frühzeitig der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

5 Zitierte und weiterführende Literatur

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F.W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): ROTE LISTE UND KOMMENTIERTES VERZEICHNIS DER BRUTVÖGEL BADEN-WÜRTTEMBERGS. 6. FASSUNG, STAND 31.12.2013. NATURSCHUTZ-PRAXIS ARTENSCHUTZ 11.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Nonpasseriformes. Aula Verlag, Wiesbaden: 1-792.
- BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J.Orn.117: 1-69.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeres. Aula Verlag, Wiesbaden: 1-766.
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D., HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie Bestandserhebung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul: 270.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.)(2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.)(2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Ulmer Verlag Stuttgart.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. Kosmos-Verlag, Stuttgart: 394.
- DEUSCHLE (2021): Waldkindergarten der Gemeinde Gärtringen. Ergebnisse der tierökologischen Untersuchungen. Unveröffentl. Bericht im Auftrag der Gemeinde Gärtringen.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung Februar 2007: 96 S.
- EUROPÄISCHE UNION (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel und Norddeutschlands Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verl. Eching: 1-879.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M.FLADE, S.FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖLKER und K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer-Verlag: 503 S.
- HAUPT, T., H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- HÖLZINGER, J. et al. (1987): Die Vögel Baden Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. et al. (1999): Die Vögel Baden Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J.& M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J.& U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H. G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- KOM; Kommission (Hrsg.) (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. DRAFT - Version 5. Stand 04/2006

- KRAATSCH, D. (2007): Europarechtlicher Artenschutz, Vorhabenszulassung und Bauleitplanung. Natur und Recht 29: 100-106
- LANA (2006): Hinweise der LANA bei der Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Fachdienst Naturschutz Naturschutz Info 2/2006 + 3/2006: 12-15
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, www.la-na.de/servlet/is/10515/
- LANDESSTELLE FÜR STRAßENTECHNIK (LST) (2008): Artenschutz in der Straßenplanung, Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg,
 Regierungspräsidium Tübingen Abt. 9 Landesstelle für Straßentechnik Ref. 91 Technische Fachdienste, Info-Brief
 Landschaftspflege 2/2007: 1-9
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008 in Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153
- MESCHEDE, A. & B. H. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag: 410 S.0
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM) (2009): Stellungnahme zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetztes. Unveröff. E-mail-Mittlg. Stuttgart: 5 S.
- NIETHAMMER, J & KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. AULA Verlag: 1202.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P & SUDFELDT, C. [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflage und Naturschutz 76: 275 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse, 2. akt. u. erw. Aufl., Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben: 220 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand Norderstedt: 234 S.
- UVM (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Im Portrait die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 4. Aufl, Juni 2010: 177 S.
- VS-RICHTLINIE 70/409/EWG vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.7.1997 (ABI. EG Nr. L 223 S. 9).

6 Anhang

6.1 Habitatansprüche von relevanten Arten mit (Jagd-)Habitatpotentialen im Vorhabensbereich

Die nachfolgenden Ausführungen sind aus Literaturdaten zu Vorkommen, Verbreitung und Habitatansprüchen zusammengestellt (Quellen: BRAUN & DIETERLEN 2003, SKIBA 2009, MESCHEDE & RUDOLPH 2004, MLR 2010, HÖLZINGER et al. 1987, 1997, 1999 U. 2005).

Fledermäuse

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus): Nutzt ein breites Spektrum, von (feuchten) Wiesen, Parks, Obstwiesen und reich strukturiertes Offenland, Randbereiche von Wäldern und Lichtungen, meidet geschlossene Wälder. Wochenstuben oft in Dachstühlen, Sommer-/Zwischenquartiere sind enge Hohlräume von Dächern, hinter Wandverkleidungen, Hohlschichten von Außenwänden; Zwischenquartiere ähnlich den Sommerquartieren. Überwinterung in Höhlen oder Felsspalten.

Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii): Typische Waldfledermaus; vorwiegend in abwechslungsreichen Waldgebieten mit stetem Wasservorkommen, seltener im Siedlungsbereich; fernwandernde Art. Ab Mitte August/September beginnt Wanderung Richtung Süden. Ende des Winterschlafs wird von der durchschnittliche Märztemperatur beeinflusst.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus* pipistrellus): Wahl von Wochenstuben variabel, überwiegend Ritzen u. Spalten an Gebäuden, z.B. Fensterläden od. Rollladenkästen. Seltener Dachböden, sehr selten in Baumhöhlen. Präferiert als Sommer-/Zwischenquartiere Gebäude (Ritzen, Dachböden), Felsspalten, Baumhöhlen, sehr variabel. Überwinterung in Felsspalten, Höhlen, Bauwerken mit Quartieren ähnlicher Eigenschaften. Mit Abstand häufigste Art im Land, nutzt ein breites Spektrum, von Wiesen, feuchten Wäldern, Parks und reich strukturiertes Offenland, seltener auf offenem Agrarland.

Vögel

Haussperling (Passer domesticus): Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft, maximale Siedlungsdichte in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung, sowie Altbau-Blockrandbebauung. Brütet in Nischen und Höhlen an Gebäuden, gelegentlich auch in Nistkästen. Breites Nahrungsspektrum aus Sämereien, Haushaltsabfällen und insbesondere zur Jungenfütterung aus Insekten und anderen Wirbellosen. Standvogel.

Klappergrasmücke (Sylvia curruca): Halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen und Hecken, auch Böschungen, Trockenhänge, Waldränder und Kahlschläge, hohe Präsenz innerhalb von Siedlungen in Parks oder Gartenstädten. Freibrüter. Nahrung zum großen Teil aus kleinen, weichhäutigen Insekten, in geringem Umfang auch Beeren und fleischige Früchte. Langstreckenzieher.

Goldammer (Emberiza citrinella): Besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z.B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Ortsränder, wichtig sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten, sowie ein hoher Grenzlinienanteil zwischen Kraut- und Gehölzvegetation. Boden- bzw. Freibrüter, Nest meist unter 1 m Höhe. Ernährung aus Samen, Insekten und Spinnen. Kurzstrecken-, bzw. Teilzieher und Standvogel.

Reptilien

Zauneidechse (Lacerta agilis): Mäßig anspruchsvolle Art, die trockenwarme Standorte wie exponierte Böschungen, Grabeland, Gärten, Ruderalfluren, Magerrasen, Bahngleise, Weinberge und Trockenmauern besiedelt. Benötigt eine räumliche Kombination aus Eiablageplätzen, Sonnplätzen und Jagdhabitaten.

Schmetterlinge

Großer Feuerfalter (Lycaena dispar): Hygrophile Art in Feuchtwiesen, Grabenränder, Uferbereiche und Niedermoore, landesweiter Verbreitungsschwerpunkt ursprünglich im Rheintal, in den letzten Jahren

Trend zur Arealexpansion nach Osten, Raupe monophag an nichtsauren Ampferarten, etwas standortstreu, Überwinterung als halberwachsene Raupe.

6.2 Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg

Tab. 1: Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler). Art **Deutscher Name** Bemerkungen Keine Habitatpotentiale Erfassung empfohlen/erfolgt Anh. FFH-RL Mammalia Säugetiere Castor fiber Biber II/IV Х -Cricetus cricetus Feldhamster IV Х Х Wildkatze Felis silvestris IV Х _ х II/IV Lynx lynx Luchs Х Х -Muscardinus avellanarius Haselmaus IV eigene Beobachtungen im nahen Umfeld Barbastella barbastellus Mopsfledermaus II/IV Nachweis nach BfN in benachbarten UTM EEA Х Nordfledermaus Eptesicus nilssonii IV Х --_1 Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus IV eigene Beobachtungen auf der Gemarkung Miniopterus schreibersii Langflügelfledermaus IV Х Myotis alcathoe Nymphenfledermaus IV Х -Nachweis nach BfN in UTM EEA E423N283 Myotis bechsteinii Bechsteinfledermaus II/IV _1 (x) Myotis brandtii Große Bartfledermaus IV (x) Myotis dasycneme Teichfledermaus IV --Х Myotis daubentonii Wasserfledermaus IV _1 Nachweis nach BfN in benachbarten UTM EEA Myotis emarginatus Wimperfledermaus IV х Nachweis nach BfN in UTM EEA E423N283 Myotis myotis Großes Mausohr II/IV -Nachweis nach BfN in benachbarten UTM EEA Myotis mystacinus Kleine Bartfledermaus IV _1 IV Myotis nattereri Fransenfledermaus _1 eigene Beobachtungen auf der Gemarkung Nyctalus leisleri IV Kleiner Abendsegler Großer Abendsegler IV _1 eigene Beobachtungen auf der Gemarkung Nyctalus noctula Pipistrellus kuhlii Weißrandfledermaus IV Х --Pipistrellus nathusii Rauhautfledermaus IV _1 eigene Beobachtungen auf der Gemarkung _1 Pipistrellus pipstrellus Zwergfledermaus IV eigene Beobachtungen auf der Gemarkung Pipistrellus pygmaeus Mückenfledermaus IV eigene Beobachtungen auf der Gemarkung --_1 Plecotus auritus Braunes Langohr IV Nachweis nach BfN in UTM EEA E423N283 Graues Langohr Plecotus austriacus IV _1 Nachweis nach BfN in UTM EEA E423N283 Rhinolophus Große Hufeisennase II/IV Х ferrumequinum Rhinolophus hipposideros Kleine Hufeisennase II/IV х Vespertilio murinus Zweifarbfledermaus IV Х Reptilia Kriechtiere Coronella austriaca Schlingnatter IV х Nachweis nach BfN in UTM EEA E423N283 Emvs orbicularis Europ. Sumpfschildkröte II/IV Х Х Zauneidechse IV eigene Beobachtungen im nahen Umfeld Lacerta agilis (x)

Tab. 1: Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler). Art **Deutscher Name** Bemerkungen Keine Habitatpotentiale Erfassung empfohlen/erfolgt Anh. FFH-RL Westl. Smaragdeidechse IV Lacerta bilineata Podarcis muralis Mauereidechse IV (x) Elaphe longissima Äskulapnatter IV Х х Amphibia Lurche Alytes obstetricans Geburtshelferkröte IV х х Bombina variegata Gelbbauchunke II/IV Nachweis nach BfN in UTM EEA E423N283 Х Bufo calamita Kreuzkröte IV Х Bufo viridis Wechselkröte IV eigene Beobachtungen auf der Gemarkung х Hyla arborea Europäischer Laubfrosch IV eigene Beobachtungen auf der Gemarkung Х Pelobates fuscus IV Knoblauchkröte Х Х Rana arvalis Moorfrosch IV х х Rana dalmatina Springfrosch IV Nachweis nach BfN in benachbarten UTM EEA Х х Rana lessonae Kleiner Wasserfrosch IV Nachweis nach BfN in UTM EEA E423N283 (x) Х Salamandra atra Alpensalamander IV х -Х Triturus cristatus Nördlicher Kammmolch II/IV Nachweis nach BfN in benachbarten UTM EEA Х Decapoda Flusskrebse IV Austropotamobius pallipes Dohlenkrebs Ш Х -Х Austropotamobius Steinkrebs ||* Nachweis nach BfN in benachbarten UTM EEA Х torrentium Käfer IV Coleoptera Heldbock II/IV Cerambyx cerdo Х Х II/IV Cucujus cinnaberinus Scharlachkäfer Х х Nachweis nach BfN in UTM EEA E423N283 II/IV Eremit, Juchtenkäfer Osmoderma eremita _ Х _ Bolbelasmus unicornis Vierzähniger Mistkäfer II/IV Seit 1967 kein Nachweis in BW Dytiscus latissimus II*/IV Х х Graphoderus bilineatus Schmalbindiger Breitflügel-II*/IV Х Х -Tauchkäfer Hirschkäfer Nachweis nach BfN in benachbarten UTM EEA Lucanus cervus Ш -х Rosalia alpina Alpenbock II/IV Х Х -Lepidoptera Schmetterlinge Callimorpha Spanische Flagge 11* Nachweis nach BfN in benachbarten UTM EEA х quadripunctaria Coenonympha hero Wald-Wiesenvögelchen IV -Nachweis nach BfN in benachbarten UTM EEA х Eriogaster catax Heckenwollafter IV Х Х _ Skabiosen-Scheckenfalter Euphydryas aurinia Ш Х Х Euphydryas maturna Eschen-Scheckenfalter II/IV Х Х --Gortyna borelii Haarstrangwurzeleule IV Х Х _ _ Gelbringfalter IV Lopinga achine X Х -

Tab. 1: Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler). Art **Deutscher Name** Bemerkungen Erfassung empfohlen/erfolgt außerh. bekanntem Verbreitungsgebiet Keine Habitatpotentiale Anh. FFH-RL Großer Feuerfalter IV Nachweis nach BfN in UTM EEA E423N283 Lycaena dispar Lycaena helle Blauschillernder II/IV Х х Feuerfalter Maculinea arion Schwarzfl. IV Nachweis nach BfN in benachbarten UTM EEA х Ameisenbläuling Dunkler Wiesenknopf-Maculinea nausithous II/IV (x) (x) Nachweis nach BfN in benachbarten UTM EEA Ameisenbläuling Maculinea teleius Heller Wiesenknopf-II/IV Nachweis nach BfN in benachbarten UTM EEA (x) (x) Ameisenbläuling Apollofalter IV Parnassius apollo -Х х Schwarzer Apollofalter IV Parnassius mnemosyne Х Х Nachtkerzenschwärmer Proserpinus proserpina IV Nachweis nach BfN in UTM EEA E423N283 (x) (x) Odonata Libellen Coenagrion mercuriale Helm-Azurjungfer Ш х Х Coenagrion ornatum Vogel-Azurjungfer Ш Х Х Gomphus flavipes Asiatische Keiljungfer IV Х Х --Leucorrhinia albifrons Östliche Moosjungfer IV х х Leucorrhinia caudalis Zierliche Moosjungfer IV Х х Leucorrhinia pectoralis IV Große Moosjungfer Х Х -_ Ophiogomphus cecilia Grüne Keiljungfer IV Х Х Sibirische Winterlibelle Sympecma paedisca IV Х х _ Mollusca Weichtiere Anisus vorticulus Zierliche Tellerschnecke IV Х Х Unio crassus Gemeine Flussmuschel IV Х х Arachnoidea Spinnentiere Anthrenochernes stellae Stellas Pseudoskorpion Ш Farn- und Blütenpflanzen Pteridophyta et Spermatophyta Kriechender Scheiberich II/IV Apium repens Х Х Bromus grossus Dicke Trespe II/IV Х -Cypripedium calceolus Frauenschuh II/IV Х II/IV Gladiolus palustris Sumpf-Gladiole Х Х Jurinea cyanoides Sand-Silberscharte IV Х Х --Lindernia procumbens Liegendes Büchsenkraut IV Х Х Liparis loeselii Sumpf-Glanzkraut II/IV Х Х Marsilea quadrifolia Kleefarn II/IV Х х -_ Myosotis rehsteineri Bodensee-Vergißmeinnicht II/IV Х х II/IV Seit 1973 kein Nachweis in BW Najas flexilis Biegsames Nixenkraut Х Х

und Rundmäuler).									
Art	Deutscher Name	Anh. FFH-RL	Vorhaben außerh. bekanntem Verbreitungsgebiet	Keine Habitatpotentiale	Erfassung empfohlen/erfolgt	Bemerkungen			
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	II/IV	х	Х	-	Aktuell kein Nachweis in BW			
Spiranthes aestivalis	Sommer-Schraubenstendel	IV	Х	Х	-	-			
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	II/IV	Х	Х	-	-			
Bryophyta	Moose								
Buxbaumia viridis	Grünes Koboldmoos	II	Х	Х	-	-			
Dicranum viride	Grünes Besenmoos	II	-	Х	-	-			
Hamatocaulis lapponicus	Lappländischer Krückstock	II	Х	Х	-	Aktuell kein Nachweis in BW			
Hamatocaulis vernicosus	Firnisglänzendes Sichelmoos	II	Х	Х	-	-			
Meesia longiseta	Langstieliges Bruchmoos	II	х	Х	-	Aktuell kein Nachweis in BW			
Orthotrichum rogeri	Rogers Goldhaarmoos	II	Х	Х	-	-			

6.3 Witterung bei den erfolgten Kartierungen

Tab. 2: Witterungsbedingungen bei den erfolgten Kartierungen für das angrenzende Vorhaben "Waldkindergarten Gärtringen" im Jahr 2020.								
Datum		Witterung		kartierte Artengruppe				
	Temperatur	Bewölkung	Wind					
03.04.2020	ca. 0 °C	0/8	1 Bft.	Vögel				
16.04.2020	ca. 22 °C	3/8	1 Bft.	Reptilien				
24.04.2020	ca. 5 °C	0/8	1 Bft.	Vögel				
14.05.2020	ca. 7 °C	8/8	1 Bft.	Vögel				
20.05.2020	ca. 18°C	2/8	2 Bft.	Vögel				
20.05.2020	ca. 18 °C	2/8	2 Bft.	Reptilien				
04.06.2020	ca. 17 °C	8/8	1 Bft.	Vögel				
27.07.2020	ca. 17 °C	1/8	1 Bft.	Reptilien				
12.08.2020	ca. 20 °C	1/8	1 Bft.	Reptilien				

6.4 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

6.4.1 Besonders geschützte ungefährdete Arten

Durch das Vorhaben können Verluste von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie von Nahrungshabitaten europäisch geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Bei den im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten handelt es sich zunächst um eine Reihe von weit verbreiteten, ubiquitären oder anspruchsarmen und störungsunempfindlichen Vögeln, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich ersetzbar sind. Konkret betroffen von dem Eingriff sind möglicherweise ein oder mehrere Brutpaare von Mönchsgrasmücke und Zaunkönig.

Die ungefährdeten Vogelarten sind meist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Maßnahmen zum Schutz stärker gefährdeter bzw. geschützter Arten im Vorhabensbereich nützen auch ihren Beständen. Für diese Arten ist daher trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulationen nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Zum Schutz von Individuen, Gelegen oder Nestlingen aller besonders geschützter ungefährdeter Arten, dürfen Gehölze nur außerhalb der Brutzeit gefällt werden.

6.4.2 Streng geschützte, rückläufige oder gefährdete Arten

Bei den naturschutzfachlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet handelt es sich mit der Goldammer um eine bestandsrückläufige, auf der landesweiten Vorwarnliste geführte Vogelart. Für die Art ist eine flächige landesweite Verbreitung und eine gute Vernetzung ihrer Vorkommen anzunehmen. Aus Gründen der Planungssicherheit verbleibt sie aber im weiteren Prüfverfahren und wird im folgenden Abschnitt detailliert behandelt. Verbotsverletzungen nach § 44 BNatSchG, v.a. im Hinblick auf den Erhaltungszustand der Populationen, sind aber umso eher anzunehmen, je gefährdeter bzw. empfindlicher eine Art ist.

Zu den Erhaltungszuständen der Vogelarten in der kontinentalen biogeographischen Region existieren aktuell keine offiziellen Angaben. Daher wird dieser in den folgenden Datenblättern grundsätzlich als "unbekannt" angegeben. Bei Vogelarten der landesweiten Roten Liste bzw. der Vorwarnliste ist grundsätzlich von einem ungünstigen landesweiten Erhaltungszustand auszugehen.

Durch das Vorhaben betroffene Art Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Europäische Vogelart innerhalb des Vorhabensbereichs: VSR						rt nach			
1. S	1. Schutz und Gefährdungsstatus								
Erhal	tungs	zustand	lokale Population	Baden-Württemberg	kont. biogeograph. Regior				
				günstig	günstig				
			ungünstig/unzureichend	□ ungünstig/unzureichend	ungünst	ig/unzu	ıreichend		
			ungünstig/schlecht	ungünstig/schlecht	ungünst	ig/schle	echt		
			unbekannt	unbekannt	unbeka	nnt			
Rote	Liste	Status:	Deutschland: -	BadWürtt.: V	UTM-Zelle	: E42	23/N283		
					TK25-Blatts	73	19		
2 (`haral	terisierung (ler betroffenen Tierart				-		
2.1		=	rüche und Verhaltensweisen						
2.1		Kap. 6.1	ruche und Vernanensweisen						
2.2	_	=	Jntersuchungsraum						
2.2		nachgewieser	-	potentiell möglich					
		breitung:	'	potentien mognen					
		lesweit vgl. K	an 6.1						
		=	·	der Hecke im südlichen Teil des	Vorhahensher	eich			
2.3			Bewertung des Erhaltungszustan		Vorridberibber	cicii.			
2.4	Best Bese Land Lebe Unte	andsrückgäng eitigung von 1 dwirtschaft) z ensräume (v.	ge verzeichnet (BAUER et al. 20 Hecken, Rainen und Streuobstbest urückzuführen sind. Im Umfeld o .a. strukturreiche Streuobstbestä um festgestellten Individuen jewe	näufig und weit verbreitet. A 016), die v.a. auf den zunehme änden im Zuge von Flurbereinigu des Untersuchungsgebiets sind jec nde) vorhanden. Daher ist dav ils Teil einer größeren, zusammer	enden Lebens ngen und der l loch noch zah on auszugeh	raumve ntensivi Ilreiche en, das	rlust (z.B. ierung der geeignete ss die im		
	vgl.	Abb. 6 in Ka	p. 3.2.2						
3. P	rogno	ose und Bewe	ertung der Schädigung und / oder	Störung nach § 44 Abs. 1 BNatS	chG				
(t	oau-, a	anlage- und b	petriebsbedingt)						
3.1			Beschädigung oder Zerstörung v 3 BNatSchG)	von Fortpflanzungs- oder Ruhest	ätten (§ 44				
	a)	Werden For zerstört?	rtpflanzungs- oder Ruhestätten au:	s der Natur entnommen, beschädi	gt oder	⊠ ja	nein nein		
		Vorhan			getötet				
	b)		ss dadurch die Funktionsfähigkeit	lle Teilhabitate so erheblich besch von Fortpflanzungs- oder Ruhestä	_	⊠ ja	☐ nein		
		Fläche		ekten Vorhabensbereichs befindet, oder andere essentielle Teilhabita					
	c)			rch Störungen oder sonstige amit beschädigt, dass diese nicht	mehr	⊠ ja	☐ nein		

		Vorhaben betroffene Art Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Euro des Vorhabensbereichs: VSR	päische Vogelar	t nach
111116	THAID	Ein Revier der Goldammer wird durch das Bauvorhaben überplant und entfällt a	<u> </u>	
		Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art.	115	
	d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja	nein
		Begrenzung der Rodungsarbeiten auf das Winterhalbjahr (vgl. Kap. 5.2.1).	– 7	
	e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG	□ ja	nein
		zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	—,	
		Keine Angabe möglich.		
	f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene	☐ ja	⊠ nein
		Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?		
	g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	🛛 ja	nein
		gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?		
		Anlage eines unterwuchsreichen Gehölzbestandes bzw. einer Buntbrache in Anlage eines unterwuchsreichen Gehölzbestandes bzw. einer Buntbrache ei		
	L	geeigneter Umgebung (vgl. Kap. 6.4.3).		
	h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.		
		Keine Angabe erforderlich.		
Der	Verbo	tstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	🔲 ja	Nein
3.2		Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		<u> </u>
	a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	⊠ ja	nein
	,	Bei der Rodung der Gehölze können Jungvögel, brütenden Altvögel und/oder der		
		Gelege verletzt oder getötet werden.		
	b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzun	gs- 🗌 ja	□ nein
		oder Tötungsrisikos von Tieren führen?		
	c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	🛚 ja	nein nein
		Begrenzung der Rodungsarbeiten auf das Winterhalbjahr (vgl. Kap. 5.2.1).		
Der	Verbo	tstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	📘 ja	🔀 nein
3.3		Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
	a)	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- un	d 🗌 ja	⊠ nein
		Wanderzeiten erheblich gestört?		
		Erhebliche vorhabensbedingte Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhebtungszustande der Jakalen Benyletien führen würden eind nicht zu anwarte. - Erhebtungszustande der Jakalen Benyletien führen würden eind nicht zu anwarte. - Erhebtungszustande der Jakalen Benyletien führen würden eind nicht zu anwarte.		
	b)	Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden, sind nicht zu erwarte		□ noin
	b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	□ ја	☐ nein
Dor	Vorbo	tstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	ia.	nein
	Fazit	istatoestanu § 44 Aos. 1 Nr. 2 DNatSCHG WIFU erfunt:	ja	M nem
4.1	ı azıı	Unter der Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen	Vermeidungs	und CEE
7.1		Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	vermeidungs-	uliu CEI-
		nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
		erfüllt - weiter mit Pkt. 4.2.		
4.2		Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Ma	ßnahmen	
		sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs.	1 FFH-RL) nich	nt erfüllt -
		Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
		sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 F	FH-RL) erfüllt -	Vorhaben
		bzw. Planung ist zulässig.		

6.4.3 CEF-Maßnahme zur Wiederherstellung von Bruthabitat der Goldammer (Emberiza citrinella)

Die wegbegleitende Hecke im Süden des Vorhabensbereichs wird von der Goldammer als Brutrevier genutzt. Zur Kompensation des wegfallenden Bereichs wird die Anlage eines Gehölzbestandes mit Hecken oder Sträuchern aus standortsgemäßen Arten in einem geeigneten Umfeld erforderlich. Geeignete Standorte befinden sich im umgeben von strukturiertem Grün- oder Ackerland. Bei der Anlage neuer Gehölzbestände und deren Pflege ist zudem folgendes zu beachten:

- Heckenbreite variierend zwischen fünf und zehn Meter bei einer Länge von etwa 100 Metern
- etwa alle 50 m durch unbepflanzte Stellen Lücken in der Hecke
- dichte Kraut- und Grasschicht
- vereinzelte hohe Laubbäume mit einer Deckung von maximal 30 %
- mind. drei bis fünf Meter breiter Saumstreifen
- Hecken sind abschnittsweise (auf nicht mehr als 1/3 der Gesamtlänge) auf den Stock zu setzen, wobei schnellwüchsige Arten wie Hasel, Esche oder Zitterpappel alle fünf bis15 Jahre auf den Stock gesetzt werden können, während langsam wachsende Arten und Dornensträucher durch selteneren Schnitt gefördert werden können
- Saum ist einmal pro Jahr oder alle 2 Jahre abschnittsweise ab August zu m\u00e4hen mit Abtransport des Schnittgutes

Alternativ kann die Anlage einer Blühbrache in strukturierter Umgebung und mit ausreichend geeigneten, unterwuchsreichen bestehenden Hecken im Umfeld umgesetzt werden. Hierfür muss im Umfeld des Vorhabensbereichs aber außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens ein Brachestreifen von mind. etwa 0,2 ha angelegt werden. Durch die Anlage eines Brachestreifens als Buntbrache zwischen Ackerflächen können wertvolle Nahrungshabitate für die Goldammer neu geschaffen werden. Die Buntbrachen sind folgendermaßen gekennzeichnet:

- Bei der Flächenvorbereitung sollte auf den Einsatz eines Pflugs verzichtet werden.
- Keine Düngung.
- Möglichst Verzicht auf Herbizideinsatz, ggf. vor dem Umbruch der Fläche ab 1. September.
- Die Breite der Streifen sollte mind. 15 m betragen (abhängig von den Arbeitsbreiten der zur Verfügung stehenden Maschinen).
- Dünne Einsaat wildtiergerechter Saatgutmischungen für möglichst ganzjährige Nahrungsverfügbarkeit und Deckung. Eine zu dichte Einsaat bewirkt eine zu dichte Vegetation, welche tendenziell gemieden wird. Es besteht auch die Möglichkeit ein Teil der Maßnahme der Selbstbegrünung zu überlassen.
- Keine Mahd. Buntbrachen werden je nach Aufkommen von Ackerunkräutern alle zwei oder drei Jahre mit einem Grubber (kein Pflug) ganz oder teilweise umgebrochen und neu angesät. Der Umbruch der Flächen muss außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Rebhuhn und frühestens Ende Februar

stattfinden, da eine zu frühe Bearbeitung eine zu hohe Vegetation im Sommer bewirkt (MKULNV 2013). o

- Abstände der Brachen zu Feldrand, Wege und Gehölzen von mindestens 50 m.
- Das Vorgewende an den Kopfenden soll konventionell bewirtschaftet werden.
- Den Streifen sollten beidseitig Schwarzbrachen vorgelagert werden, die einmal jährlich im Frühjahr umgebrochen werden müssen. Die Maßnahmen werden spätestens im Jahr des Baubeginns, vor dem Beginn der Eiablage der Feldlerche (spätestens Ende März), durchgeführt und müssen bis zur Schlupfperiode (Anfang Mai) wirksam sein.

Im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung wird die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sichergestellt. Ein dauerhaft angelegtes Monitoring muss die Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahme im ersten, zweiten, dritten und fünften Jahr überprüft werden. Danach erfolgt das Monitoring alle fünf Jahre.